

Besondere Bedingungen für Jugend- und Klassenreisen (BB-RRV-JuKIR 12/2016)

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie in Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

Sie gelten zusätzlich bzw. als Erweiterung zu den ABRV-BA 2009 (in der jeweils gültigen Fassung).

1. Teil A Ziffer 1.1 ABRV-BA 2009 wird wie folgt erweitert:

- a) Zu den Stornokosten zählt auch ein etwaiges Vermittlungsentgelt bis zu 100,- EUR, sofern dies im versicherten Reisepreis berücksichtigt wurde.
- b) Die Würzburger erstattet entstehende Umbuchungskosten bis maximal 50,- EUR pro versicherte Person, sofern die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß Teil A Ziffer 1.2 ABRV-BA 2009 umgebucht wird.
- c) Die Würzburger erstattet die Mehrkosten für einen Einzelzimmerzuschlag bis max. zur Höhe der anfallenden Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären, sofern mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht wurde, diese jedoch aus einem versicherten Grund gem. Teil A Ziffer 1.2 ABRV-BA 2009 die gebuchte und versicherte Reise storniert.
- d) Die Würzburger erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Reise aus den in Teil A Ziffer 1.2 ABRV-BA 2009 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls versichert ist.

2. Teil A Ziffer 1.2 ABRV-BA 2009 wird um folgende Rücktrittsgründe erweitert:

- g) Verlust des Arbeitsplatzes wegen einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber;
- h) Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, falls diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Das Arbeitsamt muss der Reise zugestimmt haben.
- i) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht. Außerdem muss die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fallen. Dies gilt maximal für die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
- j) unerwartetem Beginn des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ). Dies sofern der Termin nicht verschoben werden kann und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.
- k) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken;
- l) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
- m) konjunkturbedingter Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Außerdem muss das regelmäßige monatliche Bruttoarbeitsentgelt um mindestens 35 % reduziert sein. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet.
- n) unerwartet schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Impfungsverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hundes. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes. Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen dem Reiseantritt entgegen stehen und Anlass zur Stornierung geben.
- o) einer unerwarteten gerichtlichen Ladung, sofern das zuständige Gericht einer Verschiebung des Termins, aufgrund der gebuchten Reise nicht zustimmt;

- p) Nichtantritt einer Klassenreise, aufgrund einer verhängten disziplinarischen Maßnahme gegen die versicherte Person. Disziplinarische Maßnahmen gelten nur dann als versichert, wenn sie durch einen Beschluss der Klassenkonferenz erfolgten und nicht mehr als 10 % der Schüler betreffen, die die Klassenreise gebucht hatten.
- q) Ausscheiden aus dem Klassenverband (z. B. aufgrund eines Schulwechsels), vor Beginn der versicherten Reise.

3. Bei Gruppenreisen von mehr als 20 Personen gilt für Teil A Ziffer 1.2 ABRV-BA 2009 zusätzlich folgende Erweiterung vereinbart:

Die Würzburger erstattet bei Nichtantritt der Reise die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten der gesamten Reisegruppe bei

- a) Tod oder Erkrankung des Gruppenleiters, sofern keine andere Person als Gruppenleiter mitreisen kann;
- b) Tod eines Reiseteilnehmers innerhalb von 10 Tagen vor Reiseantritt;
- c) Reigestornierung der gesamten Reisegruppe, wenn mindestens 50 % der versicherten Personen aufgrund versicherter Ereignisse von der Reise zurückgetreten sind.